

V e r t r a g
nach § 76 Abs. 1 SGB VIII

zwischen dem

Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Jugend- und Familienhilfe
(Bezirksamt)

und dem Träger

HaKiJu
Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.
(Träger)

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Übertragung der Aufgabe nach § 50 SGB VIII in Verbindung mit § 162 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) vom Bezirksamt zur Ausführung auf den Träger. Die rechtliche Grundlage für die Übertragung ist § 76 Abs. 1 SGB VIII.

Die Grundsätze zur Leistungserbringung durch Freie Träger bei familiengerichtlichen Verfahren in strittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen vom 8.09.2014 (Anlage 1) sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sie regeln im Wesentlichen:

- die Aufgaben des Trägers,
- die fachlichen Kompetenzen des Personals und organisatorische Erfordernisse,
- die Finanzierung und
- das Berichtswesen.

2. Weitere Leistungen des Trägers

Die Beteiligten sind sich einig darüber, dass das Berichtswesen einvernehmlich jederzeit den Erfordernissen angepasst werden kann.

Der Träger führt eine laufende mit dem Bezirksamt abgestimmte Controllingliste, welche quartalsweise mit dem Jugendamt abgeglichen wird.

Der Träger entwickelt ein Beschwerdewesen und sorgt dafür, dass es im Rahmen einer Fallübernahme den Leistungsempfängern bekannt gemacht wird. Er stellt außerdem sicher, dass Beschwerden von einer Leitungskraft des Trägers bearbeitet werden.

3. Leistungen des Bezirksamtes

Der Träger wird für das Bezirksamt tätig. Er erhält vom Bezirksamt eine entsprechende Bescheinigung sowie eine Bevollmächtigung zur Erklärung des Rechtsmittelverzichtes.

Das Bezirksamt kann in Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung bei Beschwerden von Verfahrensbeteiligten oder des Familiengerichts über das Handeln des Trägers Einsichtnahme in die beim Träger geführte Fallakte nehmen und gfs. Abhilfe verlangen. Insofern behält sich das Bezirksamt Kontroll- und Weisungsrechte vor.

Das Fachamt Jugend und Familienhilfe leitet die eingehenden Fälle des Familiengerichtes zügig an den Träger weiter und informiert darüber das Gericht. Damit sollen die weiteren Schriftsätze und Ladungen direkt an den Träger gehen.

Bei Verfahren mit einstweiligen Anordnungen werden diese Fälle wegen der besonderen Eilbedürftigkeit mit hoher Priorität angenommen und unverzüglich in geeigneter Weise an den Träger weitergeleitet.

Sollten bereits andere Hilfen im Fall seitens des ASD vorhanden sein, wird der Träger hierüber informiert. In diesen Fällen erfolgt die weitere Zusammenarbeit des Trägers mit der Fallzuständigen Fachkraft des ASD, ansonsten ist die ASD Erstberatung für den Träger zuständig.

4. Finanzierung

Die Anlage 2 der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration vom 15.09.2014 zu den Grundsätzen zur Leistungserbringung durch Freie Träger bei familiengerichtlichen Verfahren in strittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen gibt die gültige Fallpauschale ab 1.1.2015 bekannt und wird fortlaufend aktualisiert.

Die Gesamtzahlung ist nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel begrenzt. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. maximal zu bearbeitenden Fälle werden zwischen den Vertragspartnern für jedes Vertragsjahr rechtzeitig erörtert. Mehrbedarfe können zusätzlich beantragt werden.

Bei absehbarer Nichtauskömmlichkeit wendet sich der Träger rechtzeitig an das Jugendamt.

Der Träger kann monatlich abrechnen, es besteht die Möglichkeit den Zahlungsmodus einvernehmlich zu ändern.

5. Verpflichtungserklärung

Der Träger erklärt mit seiner Unterschrift,

1. dass er und seine Mitarbeiter nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten,
2. dass weder er noch seine Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen und
3. dass er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung und/oder zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen ablehnen.

Die beim Träger mit der Aufgabe der Trennungs- und Scheidungsberatung beauftragten Personen geben eine Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 gegenüber dem Bezirksamt ab.

6. Geltungsdauer und ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2015. Er verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht bis zum 30.11. zum Jahresende gekündigt wird.

7. Fristlose Kündigung

Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn eine der Vertragsparteien ihre Pflichten aus diesem Vertrag grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt oder der Leistungsvereinbarung trotz schriftlichen Hinweises auf die bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Übrigen wird der Vertrag vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln für die Aufgabe abgeschlossen. Das Bezirksamt kann ohne Einhaltung von Fristen zum Ende eines Haushaltsjahrs kündigen, wenn keine Haushaltsmittel für den Vertragszweck mehr zur Verfügung stehen.

Er ist verpflichtet zu kündigen, wenn die Mitarbeiter des Trägers sich im Zusammenhang der Ausführung der übertragenen Aufgabe einer Straftat nach §§ 133, 201, 203, 204, 331-335, 353b Strafgesetzbuch (StGB) schuldig machen.

8. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien nicht bindend.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird sie durch die gesetzliche Vorschrift, oder wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten, ersetzt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dann hiervon nicht berührt.

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Hamburg, den 1.12.2014



Für den Träger

Für das Bezirksamt

Anlage 1 **Grundsätze zur Leistungserbringung** durch Freie Träger bei familiengerichtlichen Verfahren in strittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen vom 8.09.2014

Anlage(2) der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration vom 15.09.2014 zu den Grundsätzen zur Leistungserbringung durch Freie Träger bei familiengerichtlichen Verfahren in strittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen

Grundsätze zur Leistungserbringung durch Freie Träger bei familiengerichtlichen Verfahren in strittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen

Die Jugendämter können die ihnen obliegende Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (im Folgenden: Freie Träger) übertragen (§ 50 SGB VIII in Verbindung mit § 162 FamFG, § 76 Abs. 1 SGB VIII). Übertragbar im Rahmen dieser Richtlinie ist die Mitwirkung in strittigen Kindschaftssachen, die gemäß § 151 Nr. 1 und 2 FamFG die elterliche Sorge und das Umgangs- und Auskunftsrecht betreffen.

Für die Erfüllung der Aufgaben bleiben die Jugendämter verantwortlich (§ 76 Abs. 2 SGB VIII).

1. Auf Freie Träger übertragbare Fälle

Der Freie Träger wird tätig, wenn im familiengerichtlichen Verfahren

- a) in strittigen Sorgerechtsfällen Anträge auf
 - Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 BGB oder
 - Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a BGB oder
- b) in strittigen Umgangsfällen Anträge auf Regelungen zum
 - Umgang des Kindes mit den Eltern nach § 1684 Abs. 1 BGB,
 - Umgangsrecht anderer Bezugspersonen nach § 1685 BGB oder
 - Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters nach § 1686a BGB

gestellt werden.

Der Freie Träger übernimmt alle in diesem Kontext vom Jugendamt zugewiesenen Fälle einschließlich der Gerichtsvertretung.

2. Aufgaben des Trägers

Grundlage für das Tätigwerden eines Freien Trägers ist eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und Freiem Träger nach § 76 Abs. 1 SGB VIII zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII i.V.m. § 151 Nr. 1 und 2 FamFG.

Für die Aufgabenwahrnehmung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Die Beteiligten werden zeitnah und mit dem Ziel beraten, einvernehmlich tragfähige Regelungen für die Zukunft zum Wohl des Kindes / Jugendlichen zu treffen.
- In der Regel findet die Beratung mit beiden Elternteilen gemeinsam sowie ggf. mit sonstigen beteiligten Dritten statt.

- Kinder / Jugendliche werden gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer Einsichtsfähigkeit beteiligt. Kinder / Jugendliche ab 14 Jahren sind immer zu beteiligen.
- Grundsätzlich sollen die ersten Kontakte im Rahmen des Beratungsprozesses vor dem ersten frühen Gerichtstermin (§ 155 FamFG) stattfinden.
- Der Beratungsprozess ist zu dokumentieren.
- Es ist in schriftlicher Form ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung einschließlich des Umgangs zu entwickeln, das dem Familiengericht als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung dienen kann.
- Zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gehören z.B.:
 - Teilnahme an den Gerichtsterminen, Sicherstellung von Vertretung,
 - Unterrichtung über angebotene und erbrachte Leistungen,
 - Einbringung erzieherischer und sozialer Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes,
 - Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Hilfe,
 - beim Frühen Termin Information über den Stand des Beratungsprozesses,
 - sofern notwendig, schriftliche Berichte/Stellungnahmen,
 - Mitwirken vor Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Das Einlegen von Rechtsmitteln obliegt dem Jugendamt.

Näheres zum Verfahrensablauf regeln die bezirklichen Vereinbarungen mit den Trägern.

- Die sozialräumliche Zusammenarbeit mit freien Trägern und kommunalen Einrichtungen / Abteilungen sowie ggf. Vereinbarungen mit den Familiengerichten oder Empfehlungen von Arbeitskreisen zur Zusammenarbeit in familiengerichtlichen Verfahren sind zu berücksichtigen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII sind zu beachten.
- Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist das Gefährdungsrisiko gemäß § 8a SGB VIII abzuschätzen und ggf. das Jugendamt zu informieren. Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII vom 11.12.2013 ist entsprechend anzuwenden.

3. Fachliche Kompetenz des Personals und organisatorische Erfordernisse

Das vom Freien Träger für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Personal sollte über folgende Kompetenzen verfügen:

- ein abgeschlossenes Studium als Sozialpädagoge / Sozialpädagogin oder eine vergleichbare Qualifikation,.
- möglichst mediative Kompetenzen,
- möglichst Kompetenzen in der Trennungs- und Scheidungsberatung und
- möglichst Erfahrungen in der Risikoeinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Für die Durchführung der Aufgabe sind feste Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (incl. Vertretung) zu benennen. Nehmen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Einzelfall auch Aufgaben nach §§ 27/41 SGB VIII wahr, sind diese Aufgaben personell von den Aufgaben nach § 50 SGB VIII zu trennen.

4. Finanzierung

Die Vergütung wird pro übertragenem Fall in Form einer Pauschale gezahlt.

Als Fall wird die Familie gezählt, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Kinder und der Anzahl der gerichtlichen Verfahren.

Erfasst wird ein Fall zum Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitung durch den Freien Träger.

Die Fallpauschale ist auf der Basis einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 18 Stunden mit 4 bis 6 Kontakten pro Fall kalkuliert.

Mit der Fallpauschale sind sämtliche pro Fall entstehenden Kosten (z.B. auch Umgangsanhörung, Dolmetscherkosten) abgegolten.

Die Fallpauschale wird von der Fachbehörde an die Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes angepasst. Die jeweils geltende Fallpauschale wird den Bezirken als Anlage zu diesen Grundsätzen bekannt gegeben.

5. Berichtswesen

Der Freie Träger hat dem Jugendamt mindestens folgende Daten zu übermitteln:

- Name/n der Familie
- Name des ältesten minderjährigen Kindes mit Geburtsdatum
- ASD-Abteilung, aus der der Fall kommt
- Eingangsdatum beim Träger

Diese Daten werden dem Jugendamt entsprechend der jeweiligen Vereinbarung gemeldet.

Die jährlichen Sachberichte haben insbesondere folgende Inhalte:

- Vorliegende Fallkonstellation ((§§1671, 1626a, 1684,1685,1686a BGB)
- Abgeschlossene / Offene Fälle am Jahresende
- KWG-Fälle, die an den ASD zurückgegeben wurden
- Fälle mit einer einvernehmlichen Lösung
- Fälle mit Empfehlung für einen begleiteten Umgang
- Fälle mit Empfehlung für eine Erziehungsberatung

6. Inkrafttreten / Überprüfungsklausel

Diese Grundsätze sind ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden.

Die Fachbehörde und die Jugendämter überprüfen jährlich nach Ablauf des Haushaltsjahres, ob die in diesen Grundsätzen getroffenen Festlegungen weiterhin vertretbar sind und bestehen bleiben können. Insbesondere zu prüfen sind dabei die Regelungen zu den übertragbaren Fallkonstellationen (Nr. 1), zur Finanzierung (Nr. 4) und zum Berichtswesen (Nr. 5).

